

Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), alle Gesetze in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Sibbesse in seiner Sitzung vom 20.07.2021 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamtinnen bzw. Ehrenbeamten der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Sibbesse erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindebrandmeister/in	170,00 €
b) Stellvertretende/r Gemeindebrandmeister/in	85,00 €
c) Ortsbrandmeister/in Stützpunktfeuerwehr	80,00 €
d) Stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen Stützpunktfeuerwehr	40,00 €
e) Ortsbrandmeister/in Feuerwehr erweiterte Grundausstattung	65,00 €
f) Ortsbrandmeister/innen Feuerwehr Grundausstattung	55,00 €
g) übrige stellvertretende/r Ortsbrandmeister/innen	27,50 €

Feuerwehrmitglieder, die eine der unter a) bis g) aufgeführte Funktionen wahrnehmen, ohne Ehrenbeamte zu sein, erhalten die gleiche Aufwandsentschädigung.

(2) Sonstige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

a) Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	40,00 €
b) Stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in	20,00 €
c) Gemeindegewerkschaftsbeauftragte/r	15,00 €
d) Schriftführer/in (Gemeindekommando)	15,00 €
e) Zugführer/in (Gefahrgut)	20,00 €
f) Gemeindeatemschutzwart/in	20,00 €
g) Gemeindeausbildungsleiter/in	20,00 €
h) Brandschutzerzieher/in	15,00 €
i) Pressesprecher/in	15,00 €
j) Beauftragte/r für Digitalfunk / DME	20,00 €
k) Ausbilder/in für Behördenführerschein	20,00 €
l) FeuerON-Administrator/in / Personalbetreuer/in	20,00 €

(3) Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 oder 2 sind die mit der Funktion verbundenen Auslagen (insbes. Verdienstausschlag, Fahrt- und Reisekosten innerhalb des Gemeindegebietes, Telefon- und Portokosten, Schreibmaterial) abgegolten. Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach § 33 des NBrandSchG (siehe § 4).

§ 2 Zahlung der Aufwandsentschädigung

(1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 a) und b) wird monatlich nachträglich, die Entschädigung nach Abs. 1 c) bis g) sowie nach Abs. 2 a) bis l) vierteljährlich nachträglich gezahlt. Für angefangene Monate wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

(2) Die Empfänger von Aufwandsentschädigungen haben alle für die Berechnung maßgeblichen Tatsachen unaufgefordert und unverzüglich auf dem Dienstweg mitzuteilen. Die gleiche Verpflichtung trifft jede/n Ortsbrandmeister/in für die Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

§ 3

Aufwandsentschädigung im Vertretungsfall

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (2) Wer eine Funktion länger als drei Monate ununterbrochen vertretungsweise wahrnimmt, erhält drei Viertel der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die Zahlung beginnt frühestens mit der Einstellung der Entschädigung nach Abs. 1. Erholungsurlaub des Vertreters gilt nicht als Unterbrechung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung des/r stellvertretenden Gemeindebrandmeisters/in oder eines/r stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in wird bei der Vertretung des/r Gemeindebrandmeisters/in angerechnet.

§ 4

Verdienstausfall und Kinderbetreuungskosten

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten Entschädigung für Verdienstausfall und Kinderbetreuung nach den Vorschriften des § 33 Abs. 2, 3 und 4 NBrandSchG.
- (2) Verdienstausfall nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 30,00 EUR je Stunde begrenzt.
- (3) Der Höchstbetrag für die Aufwendungen zur Kinderbetreuung nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 10,00 EUR je Stunde festgesetzt.

§ 5

Auslagenersatz bei Dienstreise und Lehrgängen

- (1) Bei genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Gemeindebereichs (z. B. für die Teilnahme an Lehrgängen des Niedersächsischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz (NLBK), feuerwehrtechnischen Fachtagungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen) werden Reisekosten, unter Anrechnung von anderen Stellen (z. B. NLBK) erbrachten Leistungen, und nachweislich entstandener Verdienstausfall ersetzt. Weitere Auslagen werden in diesen Fällen nicht erstattet. Die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden insofern für Ehrenbeamte entsprechend Anwendung.
- (2) Teilnehmer/innen an technischen Lehrgängen des Landkreises Hildesheim und Teilnehmer/innen an Truppmannausbildungen erhalten eine Teilnahmeentschädigung in Höhe von 0,50 € je Lehrgangsstunde, sofern keine Reisekosten gezahlt werden.

§ 6

Entschädigung für Nicht – Funktionsträger

Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 bis 3 und § 5 Absätze 1 und 2 dieser Satzung finden auch für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Anwendung, die keine besondere Funktion ausüben.

§ 7
Übertragung von Entschädigungen

Die Ansprüche auf Entschädigung der Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung sind nicht übertragbar.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Entschädigung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Sibbesse in der Fassung vom 26.02.2018, außer Kraft.

Sibbesse, den 20.07.2021

Gemeinde Sibbesse

gez. Amft

(Amft)
Bürgermeister